



Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.471	BP/BAK	Bernhard Horak	DW 13132	DW 143132	22.09.2020
.855					

Bundesgesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz – VPG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Der Gesetzesvorschlag soll die Vorgaben der „EU-Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung“ (EU 2018/958) umsetzen. Die EU-Richtlinie war Teil des sogenannten „Dienstleistungspakets.“ Sie stellt Regeln für eine verpflichtende „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ auf. Diese Prüfung ist vor der Einführung von neuen oder vor der Änderung von bestehenden Berufsreglementierungen (Zugangs- und Ausübungsvorschriften) von den Mitgliedstaaten durchzuführen und der Europäischen Kommission vorzulegen (Datenbank). Die Vorgaben der Richtlinie betreffen grundsätzlich alle reglementierten Berufe, die unter den Geltungsbereich der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie fallen.

Das nunmehr **geplante „Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz“** führt einheitliche Vorschriften zur Verhältnismäßigkeitsprüfung für alle relevanten Regelungen im Bundesbereich ein. Darunter fallen ua auch Regelungen aus dem Gewerbebereich.

Grenzüberschreitende, vorübergehende Dienstleistungen und Verhältnismäßigkeitsprüfung (Punkt 7 des Prüfschemas)

Auch im Rahmen von grenzüberschreitenden vorübergehenden Dienstleistungen soll eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden. Punkt 7 des Prüfschemas nimmt darauf

Bezug und setzt Artikel 7 Absatz 4 damit um. Der Richtlinien text (Artikel 7 Absatz 4, letzter Satz) hält jedoch zusätzlich ausdrücklich fest, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht für Maßnahmen gilt, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht anwenden. **Dieser Zusatz fehlt in der österreichischen Umsetzungsvorschrift und muss jedenfalls ergänzt werden.**

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieses Anliegens.

